

# **Merkblatt zum Einbau eines privaten Zwischenzählers zur Gartenbewässerung (Gartenzähler)**

Bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr werden Ihnen generell ohne besonderen Nachweis oder Antrag 10 % der entnommenen Wassermenge in Abzug gebracht (Pauschalabzug) und nicht mit Schmutzwassergebühren berechnet (§ 20 Abs. 5 ESA).

Damit werden von vornherein Frischwassermengen berücksichtigt, die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden (z. B. Gießwasser).

Zusätzlich können Sie sich für den Einbau eines privaten Zwischenzählers entscheiden. Über diesen können Sie dann Wasser **ausschließlich zur Gartenbewässerung**, nicht jedoch zur Poolbefüllung, entnehmen.

Dann gilt folgende Vorgehensweise:

- Die Kosten für den fest installierten, frostsicheren Einbau (z.B. im Keller) und die Unterhaltung des Zwischenzählers tragen sie selbst.  
**Zähler, die auf den Außenhahn montiert werden, können unsererseits grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.**
- Der Zwischenzähler muss geeicht sein. Sie als Grundstückseigentümer sind für den Wechsel nach der Eichfrist von 6 Jahren selbst verantwortlich.
- Unmittelbar nach dem Einbau teilen Sie uns die Zählerdaten sowie das Einbaudatum mit. Diese Daten werden bei uns registriert.
- Nach Terminabsprache wird der Zwischenzähler von einem unserer Monteure abgenommen.
- Die Ablesung des Gartenzählers erfolgt im Rahmen der Jahresablesung im Herbst jeden Jahres.

Bei der Jahresrechnung wird dann die für Sie günstigere Abwassermenge (10 % oder Abnahmemenge Gartenzähler) in Abzug gebracht.

Die Registrierung und Bearbeitung Ihres Gartenzählers ist z. Zt. gebührenfrei. Die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm behalten es sich vor, zukünftig eine geringe Bearbeitungsgebühr zu erheben. Diese wird dann in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Verbandsgemeindewerke  
Weißenthurm  
Wasser - Abwasser